

versicherungsträger erlassene Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

(2) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Antrag nach § 16 Abs. 2 kann im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei dem Prüfungsausschuss gestellt werden.

(4) Abweichend von den Regelungen in § 5 Abs. 5 gelten für die erste Amtszeit nach dieser Prüfungsordnung die nach der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und der Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ausgesprochenen Berufungen der Beisitzer/innen weiter.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII vom 29. 10. 2007 außer Kraft.

Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e. V.; Siebente Änderung

Bek. des MS vom 1. 2. 2012 – 24.1.4-43512

Bezug:
Anlage der Bek. des MS vom 7. 2. 2005 (MBI. LSA S. 125), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 24. 1. 2011 (MBI. LSA S. 106)

In der **Anlage** werden die am 1. 12. 2011 vom Verwaltungsrat beschlossenen und am 1. 2. 2012 vom Ministerium gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059), genehmigten Änderungen der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e. V. (Anlage der Bezugsbek.) bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2011 in Kraft.

§ 16
Geschäftsführer

(1) Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahren; die Wiederwahl ist möglich.

(2)

(3)

(4)

**I. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr**

932
**Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung
höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen
und Plätzen mit Strecken der
nichtbundeseigenen Eisenbahnen**

RdErl. des MLV vom 8. 11. 2011 – 31-30201

Bezug:
RdErl. des MWV vom 8. 6. 1995 (MBI. LSA S. 1187)

Abschnitt 1
Allgemeines

1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 50 v. H. zu den Aufwendungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE) für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –, mit Strecken dieser Eisenbahnen.

2. Für jeden in den Ausgleich einzubeziehenden Bahnübergang sind die jährlichen Aufwendungen nach Maßgabe der in Abschnitt 2 aufgeführten Vorschriften zu berechnen.

3. Bei Gemeinschaftsübergängen der NE und einer Eisenbahn des Bundes sind Aufwendungen nur für den der NE zuzuordnenden Teil des Bahnüberganges in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen. Dies gilt entsprechend auch bei gemeinsamen Sicherungsanlagen für den Schienen- und Straßenverkehr (z. B. BÜSTRA-Anlagen).

4. Ein Ausgleich von Aufwendungen erfolgt nicht

- a) bei höhengleichen Kreuzungen mit Bundesstraßen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 AEG),
- b) bei höhengleichen Kreuzungen mit Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr nicht stattfindet,
- c) wenn ein Dritter verpflichtet ist, die Aufwendungen für einen Bahnübergang zu tragen,
- d) bei neuen Kreuzungen nach § 11 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (im Folgenden: EKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 3. 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2444), bei denen der Veranlasser der NE nach § 15 Abs. 1 EKrG die Erhaltung- und Betriebskosten zu erstatten hat,
- e) wenn die NE nicht mehr als die Hälfte der Aufwendungen für einen Bahnübergang selbst zu tragen hat. Dabei sind Fahrbahnbefestigung und technische Sicherungsanlagen getrennt zu werten.

Abschnitt 2

Berechnung der jährlichen Aufwendungen

1. Aufwendungen für höhengleiche Kreuzungen mit Straßen

1.1 Erhaltungsaufwendungen

Für die Berechnung der Erhaltungsaufwendungen eines Kalenderjahres ist der tatsächliche Betriebszustand des Bahnüberganges am 30. 6. dieses Jahres zugrunde zu legen.

Ändern sich Anschaffungs- oder Erstellungswerte nach diesem Stichtag, ist dies erst bei der Erstattung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

1.1.1 Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung

- a) Anschaffungs- bzw. Erstellungswert der Fahrbahnbefestigung multipliziert mit dem entsprechenden Erhaltungsfaktor.

Art der Fahrbahnbefestigung	Erhaltungsfaktor
A Schwarzdecke (Asphalt, Bitumenkies, Teersplitt), Magerbeton, kerngestufte Mineralgemische (z. B. Schotter, Kies), Holzbohlen	0,3
P Pflaster, Betonsteine	0,105
B Betonplatten, Tragelemente	0,07
S Strail (oder vergleichbar)	0,06

Die Anschaffungs- oder Erstellungswerte sollen durch Belege, möglichst Rechnungen, nachgewiesen werden.

- b) Liegen keine Belege vor, kann an deren Stelle ein Pauschalbetrag je Meter Gleis innerhalb der erforderlichen ausgebauten Fahrbahnbreite zugrunde gelegt werden.

Die Pauschalwerte betragen:

Art der Fahrbahnbefestigung	Pauschalwert
A	204 Euro/m
P	204 Euro/m
B	511 Euro/m
S	511 Euro/m

Auch die Pauschalwerte sind gemäß Nummer 1.1.1 Buchst. a mit dem jeweiligen Erhaltungsfaktor zu multiplizieren.

- c) Die nach den Buchstaben a und b ermittelten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Kosten für den Erhalt der Fahrbahnbefestigung (wie z. B. auch Reinigung, Schneeräumen und dergleichen) sowie den dafür erforderlichen Personaleinsatz ein.

1.1.2 Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen

- a) bei Anlagen ohne technische Sicherungseinrichtung (auch Anlagen, die z. B. lediglich durch Andreaskreuze, Richtungspfeile gesichert sind):

Art der Sicherungseinrichtung	Pauschalwert
O ohne technische Sicherungseinrichtung	61 Euro

- b) bei Anlagen zur technischen Unterstützung einer Postensicherung

Anschaffungs- oder Erstellungswert der technischen Unterstützung multipliziert mit dem entsprechenden Erhaltungsfaktor.

Art der Sicherungseinrichtung	Erhaltungsfaktor
T z. B. manuell einschaltbare Blinklichter	0,081

Die Anschaffungs- oder Erstellungswerte sind nachzuweisen, wobei der Nachweis durch Belege, möglichst Rechnungen, geführt werden soll.

- c) bei Anlagen mit technischer Sicherungseinrichtung

Anschaffungs- oder Erstellungswert der Sicherungseinrichtung multipliziert mit dem entsprechenden Erhaltungsfaktor.

Art der technischen Sicherungseinrichtung	Erhaltungsfaktor
L Lichtzeichen-, Blinklichtanlage	0,081
H Halbschrankenanlage (mit oder ohne Lichtzeichen- oder Blinklichtanlage)	0,081
V Vollschrankenanlage	0,071

Die Anschaffungs- oder Erstellungswerte sind nachzuweisen, wobei der Nachweis durch Belege, möglichst Rechnungen, geführt werden soll.

d) Bei fehlenden Anschaffungs- oder Erstellungswerten ist der tatsächlich angefallene Erhaltungsaufwand durch Belege, möglichst Rechnungen, nachzuweisen.

Die nach den Buchstaben a bis d ermittelten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Kosten für die betriebsbereite Erhaltung der Sicherungseinrichtungen einschließlich Wartung, Reparaturen, Austausch von Teilen, Beschaffung der Ersatzteile und dergleichen ein.

1.2 Betriebsaufwendungen

1.2.1 Stromkosten der technischen Unterstützung sowie der technischen Sicherungseinrichtung

Anzusetzen sind die nach den Rechnungen des Versorgungsunternehmens in dem betreffenden Jahr tatsächlich entstandenen Stromkosten (ohne Umsatzsteuer). Die Rechnungen sind vorzulegen.

1.2.2 Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen

Der anzusetzende Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen ist der anteilige Personalaufwand, der in der Regel bei der Bedienung von Schranken (auch Fernbedienung) und bei Postensicherung anfällt.

Für die Ermittlung und den Nachweis sind die – anteiligen – Arbeitszeiten und das tarifliche Entgelt des eingesetzten Bediensteten zugrunde zu legen. Für Sozialleistungen und für Ausfallzeiten sowie für Vertretungszeiten kann ein Pauschalzuschlag von 40 v. H. des Personalaufwandes angesetzt werden.

2. Aufwendungen für höhengleiche Kreuzungen mit Feld-, Wald-, Fuß- und Radwegen

Die Aufwendungen sind mit folgenden Pauschalwerten anzusetzen:

Art des Bahnüberganges	Pauschalwert
F Fuß- oder Radwege	51 Euro
U unbefestigter Feld- und Waldweg	255 Euro
B befestigter Feld- oder Waldweg	511 Euro

Für die Bewertung als Feld- oder Waldweg ist maßgebend, dass er geeignet ist, von mehrspurigen Fahrzeugen befahren zu werden und auch tatsächlich von solchen Fahrzeugen befahren wird.

Als befestigte Bahnübergänge an Feld- oder Waldwegen gelten solche mit einer Fahrbahnbefestigung gemäß Abschnitt 2 Nr. 1.1.1 Buchst. a.

Abschnitt 3 Antragsverfahren

1. Die in das Ausgleichsverfahren einzubeziehenden Bahnübergänge sind einzeln mit den auf das Kalenderjahr bezogenen, für die Berechnung maßgebenden Merkmalen

und den Anschaffungs- oder Erstellungswerten sowie den nach Abschnitt 2 berechneten Aufwendungen darzustellen (**Anlage 1**).

2. Aus den Nachweisen je Bahnübergang sind die Summen der Gesamtaufwendungen in einen besonderen Gesamtnachweis je Strecke für die NE (**Anlage 2**) zu übernehmen. Aus dem Gesamtbetrag ist der Ausgleichsbetrag mit 50 v. H. (ggf. kaufmännisch gerundet) zu berechnen.

3. Für die in den Nummern 1 und 2 genannten Nachweise sind die diesem RdErl. beigefügten Muster zu verwenden.

4. Die NE legen für jedes Kalenderjahr die Nachweise der Aufwendungen je Bahnübergang nach Anlage 1 sowie den Gesamtnachweis je Strecke nach Anlage 2 einschließlich der erforderlichen Belege in einfacher Ausfertigung bis spätestens zum 31. 5. des folgenden Jahres dem Landesverwaltungsamt als Ausgleichsantrag vor.

Bei der erstmaligen Antragstellung und bei Änderungen an den Bahnübergängen sind die jeweiligen Anschaffungs- oder Erstellungswerte nachzuweisen.

Im Falle der erstmaligen Antragstellung kann bei fehlenden Anschaffungs- und Erstellungswerten zur Ermittlung der Werte der derzeitige Zustand der Anlage von einem Sachverständigen geschätzt werden. Die Kosten trägt die NE. Das Ergebnis der Schätzung ist mit einzureichen.

Die Stromkosten und der Personalaufwand sind in jedem Jahr nachzuweisen.

5. Auf dem Gesamtnachweis je Strecke nach Anlage 2 sind die Richtigkeit aller Eintragungen, der Ausgangswerte und aller Berechnungen sowie die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit diesem RdErl. vom Unternehmen durch rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.

Der Landesbeauftragte für die Eisenbahnaufsicht überprüft dem Grunde nach die Angaben des Antragstellers zu dem jeweiligen Bahnübergang und bestätigt diese zusammen mit der Feststellung, ob auf der Strecke Eisenbahnverkehr stattfindet.

6. Das Landesverwaltungsamt setzt auf Grund der vorgelegten Nachweise den endgültigen Ausgleichsbetrag für das Vorjahr fest. Für das laufende Kalenderjahr kann ein vorläufiger Ausgleichsbetrag von bis zu 80 v. H. des endgültigen Ausgleichsbetrages des Vorjahres festgesetzt werden, wenn nicht ein geringerer endgültiger Ausgleichsbetrag für das laufende Jahr zu erwarten ist.

7. Ergibt sich bei einer Nachprüfung der Angaben und Berechnungen, dass ein zu hoher Betrag ausbezahlt wurde, ist die Überzahlung zurückzuzahlen oder mit künftigen Ausgleichszahlungen zu verrechnen.

8. Die NE haben den zuständigen Behörden und beauftragten Stellen oder Personen alle Auskünfte und Unterlagen für die Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. In begründeten Einzelfällen können Überprüfungen durch Dritte durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten der NE gehen. Das Prüfungsrecht des zuständigen Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt erstmals für die Berechnung der Ausgleichszahlungen für das Kalenderjahr 2011 beim Antragsverfahren

im Jahr 2012. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Sachsen-Anhalt

Aufwendungen für Bahnübergänge bei NE

Berechnungsblatt für die einzelnen Bahnübergänge

NE: Strecke Stand: 30. 6. 20...

BÜ-km: Straßenbezeichnung:

Länge der Kreuzung: m x Anzahl der Gleise: = m Gleis:

Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung

Art

A: Schwarzdecke (Asphalt, Bitumenkies, Teersplitt), Magerbeton,
kerngestufte Mineralgemische (z. B. Schotter, Kies), Holzbohlen
..... Euro x 0,3 = Euro

P: Pflaster, Betonsteine
..... Euro x 0,105 = Euro

B: Betonplatten, Tragelemente
..... Euro x 0,07 = Euro

S: Strail (oder vergleichbar)
..... Euro x 0,06 = Euro

oder pauschal

A: m Gleis x 204 Euro/m x 0,3 = Euro

P: m Gleis x 204 Euro/m x 0,105 = Euro

B: m Gleis x 511 Euro/m x 0,07 = Euro

S: m Gleis x 511 Euro/m x 0,06 = Euro

Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen

Art

O: ohne technische Sicherung
pauschal = Euro

T: technische Unterstützung einer Postensicherung
..... Euro x 0,081 = Euro

mit technischer Sicherung

L: Lichtzeichen-, Blinklichtanlage
..... Euro x 0,081 = Euro

H: Halbschrankenanlage
..... Euro x 0,081 = Euro

V: Vollschrankenanlage
..... Euro x 0,071 = Euro

oder nach Abrechnung = Euro

Betriebsaufwendungen

Stromkosten (nach Abrechnung) = Euro

Personalkosten (nach Abrechnung) = Euro

Gesamtaufwand = Euro

Anlage 2

(zu Abschnitt 3 Nrn. 2, 3 und 4)

**Ausgleichszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für nichtbundes eigene öffentliche Eisenbahnen für das Jahr 20__**

NE: _____ Strecke: _____

Str-km ¹	WA ²	StrBez ³	LgKr ⁴	Gl ⁵	BV ⁶	EWertF ⁷	FA ⁸	SA ⁹	EWertS ¹⁰	SG ¹¹	StromK ¹²	PersK ¹³	GesAufw ¹⁴

Jahresaufwand gesamt _____ Euro davon 50 v. H. als Ausgleichsbetrag (gerundet) _____ Euro

Die Richtigkeit aller Eintragungen und Ausgangswerte sowie aller Berechnungen, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit dem RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 20... wird bestätigt.

den _____, den _____ 20__

Unterschrift _____ Firmenstempel _____

1 Streckenkilometer
 2 Wegart: F = Fuß- o. Radweg; B = befestigter Feld- o. Waldweg; U = unbefestigter Feld- o. Waldweg; S = übrige Straßen
 3 Bezeichnung der Straße, bei Landes- u. Kreisstraßen mit Straßen-Nr., z. B.: L 575 (max. 15 Zeichen)
 4 Länge der Kreuzung
 5 Anzahl der Gleise
 6 Berechnungsverfahren für Erstellungswert Fahrbahn: E = nach Einzelabrechnung; P = Pauschalberechnung
 7 Erstellungswert der Fahrbahnbefestigung
 8 Fahrbahnbefestigungsart: A = Asphalt, Magerbeton; P = Pflaster, Betonsteine; B = Betonplatten, Tragelemente; S = Strail
 9 Sicherungsart: O = ohne technische Sicherung; T = techn. Unterstützung einer Postensicherung; L = Lichtzeichen-, Blinklichtanlage; H = Halbschrankenanlage; V = Vollschrankenanlage
 10 Erstellungswert Sicherungsanlage
 11 Anzahl der Signalgeber
 12 Aufwendungen für Stromkosten
 13 Aufwendungen für Personalkosten
 14 Gesamtaufwand